

Statuten

Statuten Wortlaut bestehend

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

- Name 1. Unter dem Namen der **GastroZug** besteht ein Arbeitgeberverband für Hotellerie und Restauration des Kantons Zug als Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Sitz 2. Das Rechtsdomizil von **GastroZug** befindet sich am Ort des Präsidenten. Das Rechtsdomizil muss aber immer Kanton Zug sein.
- Zweck 3. **GastroZug** bezweckt die allseitige Wahrung und Förderung der ideellen, wirtschaftlichen und politischen Berufs- und Standesinteressen des Gastgewerbes und seiner Betriebe und engagiert sich in Zusammenarbeit mit der Berufsorganisation in der beruflichen Aus- und Weiterbildung.
GastroZug vertritt die Mitglieder auf kantonaler Ebene in allen ihren Belangen.
4. Zur Erfüllung der Verbandsziele ist **GastroZug** berechtigt, alle zweckmässig erscheinenden Massnahmen und Beschlüsse zu treffen.
5. **GastroZug ist ein Kantonalverband von GastroSuisse.**

II. Arten der Mitgliedschaft

Artikel 2

- Art der Voraus- 1. **GastroZug** besteht aus
Mitgliedschaft Einzelmitgliedern
Passivmitgliedern (Gastronomen im Ruhestand)

Ehrenmitgliedern
Gönnermitgliedern
Partner/Gönnermitglieder

Aufnahme eines Mitgliedes 2. Inhaber einer Bewilligung im Sinne der Kantonalen Wirtschafts- gesetzgebung können Mitglieder von **GastroZug** werden. Zur Mit- gliedschaft werden auch juristische sowie natürliche Personen, die ihren Betrieb durch den Geschäftsführer führen lassen, zugelassen. Sie können sich bei **GastroZug** durch den Patentinhaber vertreten lassen. Passivmitglieder (Wirte im Ruhestand) können ihre Mitglied- schaft beibehalten.

Artikel 3

GastroSuisse Mitgliedschaft 1. Einzelmitglieder von **GastroZug** sind gleichzeitig auch Mitglieder von **GastroSuisse**.

Verpflich- tungen 2. Die Mitglieder von **GastroZug** verpflichten sich, sowohl die Be- schlüsse von **GastroZug** als auch diejenigen von **GastroSuisse** ge- wissenhaft einzuhalten.

Artikel 4

Eintritt 1. Der Eintritt in **GastroZug** erfolgt durch den Vorstand unter Be- kanntgabe an der Generalversammlung.

Rekursrecht 2. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann an die Generalver- sammlung rekuriert werden.

Unter- sektionen 3. Mitglieder von **GastroZug**, die ein und derselben Gemeinde oder Region angehören, sind berechtigt, sich zu einer örtlichen Sektion von **GastroZug** zusammenzuschliessen.

Untersek- tionenstatuten 4. Die Statuten der Untersektionen und eventuelle Änderungen dür- fen den Statuten von **GastroZug** und denjenigen von **GastroSuisse** nicht widersprechen.

Artikel 5

Mitglieder- beiträge 1. Mitglieder von **GastroZug** verpflichten sich zur Bezahlung eines jährlichen Beitrages. Die Höhe des Beitrages wird an der ordentlichen Generalversammlung festgelegt.

GastroSuisse
Beiträge

Mit dem Jahresbeitrag von **GastroZug** ist gleichzeitig der Beitrag an **GastroSuisse** zu bezahlen. Die Rechnungen werden von **GastroSuisse** versandt.

Artikel 6

Ehrenmit-
gliedschaft

1. Mitglieder, die sich **GastroZug** besondere Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Ehrenmitglieder sind von den statutarischen finanziellen Leistungen gegenüber **GastroZug** entbunden. Ein aktives Ehrenmitglied bleibt aber **GastroSuisse** gegenüber gleichwohl beitragspflichtig.

Passiv-
mitglieder

3. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

4. Der Vorstand kann natürliche oder juristische Personen, die eine besondere Beziehung zur Branche oder dem Verband haben und keinen gastgewerblichen Betrieb führen, als Partner / Gönnermitglieder aufnehmen. Die Mitgliedschaft begründet weder Stimm- noch Wahlrecht.

Artikel 7

Austritt und
Ausschluss oder
Auflösung der
Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft bei **GastroZug** erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie durch Auflösung von **GastroZug**.

Austritt

Der Austritt aus **GastroZug** ist nur auf Ende eines Kalenderjahres nach vorheriger schriftlicher, sechsmonatiger Kündigung zulässig.

Ausschluss

3. Mitglieder, die den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Interessen von **GastroZug** und des Gastgewerbes handeln, können durch den Vorstand mittels Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

4. Aus den gleichen Gründen und Voraussetzungen kann auch die Ehrenmitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss wieder entzogen werden.

Rekursrecht

5. Gegen den Ausschluss eines Mitglieds sowie gegen den Entzug der Ehrenmitgliedschaft steht dem Betroffenen das Rekursrecht an

die Generalversammlung zu. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage seit der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses bzw. Entzuges.

Artikel 8

Verlust auf Ansprüche

1. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf das Verbandsvermögen noch auf irgendwelche Rückleistungen Ansprüche.

III. Organisation

Artikel 9

Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
- a) Generalversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Spezial- und Fachkommission
 - d) Rechnungsrevisoren

a) Generalversammlung

Artikel 10

Bestellung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
2. Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich im ersten Kalendertiertel an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort statt.

Ausserordentliche GV

Ausserordentlicherweise kann die Generalversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder es unter Angaben der Gründe verlangen.

Artikel 11

Einberufung

1. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung. Sie ist jedem Mitglied unter Angaben der Traktanden zehn Tage vorher zuzustellen.

2. Über die Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf an der Generalversammlung nur Beschluss gefasst werden, wenn kein Mitglied dagegen opponiert.

Anträge

3. Anträge müssen 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Befugnisse der
GV

4. Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- 1) Abnahme des Jahresberichtes
- 2) Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und Entlastung der verantwortlichen Verbandsorgane
- 3) Beschlussfassung über das Budget
- 4) Festsetzung des Jahresbeitrages für das folgende Jahr
- 5) Wahlen auf 4 Jahre Vorstand und Revisoren
- 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 7) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
- 8) Teil- oder Totalrevision der Statuten
- 9) Ausschluss von Mitgliedern
- 10) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidierung des Verbandes
- 11) Beschlussfassung über andere ihr durch die Statuten oder die Generalversammlung selbst zugewiesene Geschäfte
- 12) Mutationen

Artikel 12

Beschluss-
fähigkeit

1. Jede rechtsgültige einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind.

Stimmrecht

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für Wahlen und Sachgeschäfte gilt, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Ohne anders lautenden Entscheid der Generalversammlung wird offen abgestimmt und gewählt.

b) Vorstand

Artikel 13

Zusammen-
setzung

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) Präsident

- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) 1 bis 3 Mitgliedern

Wählbar sind grundsätzlich nur gastgewerbliche Unternehmer, die Mitglieder von **GastroZug** sind. Die Generalversammlung kann mit 2/3 Mehrheit auch Kandidaten zur Wahl zulassen, welche diese Bedingungen nicht erfüllen.

- | | |
|-------------------|---|
| Aufgaben | 2. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Verbandes und die Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung. Er hat die Generalversammlung einzuberufen und die Traktandenliste vorzubereiten. Er vertritt GastroZug nach aussen. |
| Sekretariat | 3. Der Vorstand wählt ein Sekretariat (eine Person). Der Sekretariatsleiter und der Kassier müssen nicht Vorstandsmitglieder sein. Sie haben kein Stimmrecht, sofern sie nicht Vorstandsmitglieder sind. |
| Ausgabenkompetenz | 4. In die Kompetenz des Vorstandes fallen einmalige Ausgaben bis zu Fr. 5'000 pro Jahr. |

c) Spezial- und Fachkommission

Artikel 14

- | | |
|----------------|---|
| Konstituierung | 1. Der Vorstand kann zur Behandlung und Betreuung spezieller Sach- und Fachgebiete nach Bedürfnis Kommissionen einsetzen und über deren Konstituierung bestimmen. |
| Wegleitung | 2. Der Vorstand kann für jede dieser Kommissionen eine entsprechende Wegleitung oder ein Pflichtenheft ausarbeiten. |

d) Rechnungsrevisoren

Artikel 15

- | | |
|----------|--|
| Aufgaben | 1. Die gesamte Rechnungsführung ist von den Rechnungsrevisoren alljährlich zu überprüfen. Sie haben der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. |
|----------|--|

IV. Vertretung

Artikel 16

Rechtsver-
bindliche
Unterschrift

1. Die rechtsverbindliche Unterschrift für **GastroZug** führen der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv je zu zweien.

V. Haftbarkeit

Artikel 17

Haftbarkeit

1. Für die Verbindlichkeit von **GastroZug** haftet nur das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 18

Statuten-
Revision

1. Das Recht der teilweisen oder totalen Statutenrevision steht nur der Generalversammlung zu. Die diesbezüglichen Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 19

Auflösung

1. Die Auflösung und Liquidation des Verbandes kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gefasst werden. Ausserdem müssen an der betreffenden Generalversammlung mindestens dreiviertel der Mitglieder vertreten sein.

2. Das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Verbandsvermögen geht an **GastroSuisse** mit der Bestimmung, dass es nebst Zinserträgen des allfälligen Barbestandes nur einer dem ähnlichen Zwecke dienenden zugerischen Organisation ausgehändigt werden kann.

Artikel 20

- Inkrafttreten
1. Diese Statuten treten mit der Abnahme durch die Generalversammlung in Kraft. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand von GastroSuisse.
 2. Sie ersetzen die Statuten vom 8. Dezember 1998 mit allen inzwischen ergangenen Abänderungen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung von **GastroZug** am 15.04.2013 in Menzingen genehmigt.

Der Präsident: Peter Iten

Der Sekretär: Mani Utiger

Die vorliegenden Statuten wurden von **GastroSuisse** an der Sitzung vom 20. Juni 2013 in Zürich genehmigt.

Der Präsident: Klaus Künzli

Der stellvertretende Direktor: Hannes Jaisli

